

Auf Grund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GBl. 2013, 389), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 200, 581), sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch am 14.10.2020 folgende 7. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung, zuletzt geändert durch Satzung zur 6. Änderung der Abwassersatzung vom 14.11.2019, beschlossen:

7. Änderung der Abwassersatzung

§ 1

§39 der Abwassersatzung i.d.F.v. 29.11.2010, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.01.2020, erhält folgende Fassung:

§ 39

Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 37) beträgt je m ³ Abwasser | 1,45 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 a) beträgt je m ² abflussrelevanter Fläche und Jahr | 0,41 €. |

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt

Eriskirch, den 15.10.2020

gez.

Arman Aigner

Bürgermeister